



Checkliste zum Antrag auf Erlaubnis nach § 34 f GewO Antragsteller: Natürliche Person

Die im Folgenden aufgeführten Auskünfte sind im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 34 f GewO zu beantragen und bei der IHK Braunschweig einzureichen. Die aufgeführten Unterlagen dürfen bei Eingang bei der IHK nicht älter als 3 Monate sein.

1. Auskunft aus dem Bundeszentralregister **zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart OG (Polizeiliches Führungszeugnis)**.
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister **zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart 9**.

Hinweis:

Das polizeiliche Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind bei der Wohnsitzgemeinde nach der o. g. Belegart zu beantragen. D. h., dass sie der IHK Braunschweig direkt übersandt werden. Es ist unerlässlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift „IHK Braunschweig, Postfach 3269, 38022 Braunschweig“ sowie den **Verwendungszweck** „Erlaubnis nach § 34 f GewO“ angeben. Bei der Beantragung der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person ist eine Kopie des Handelsregisterauszuges der Gesellschaft vorzulegen.

3. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes.
Die Bescheinigung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.
4. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts nach § 26 Abs. 2 InsO, einschließlich der Mitteilung, ob ein Verfahren eröffnet worden. Beim Wohnort-Amtsgericht zu beantragen.
5. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichtes.
Für die Auskunft aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder legen Sie sich bitte über die Internetadresse www.vollstreckungsportal.de, -> „Registrierung Auskunft“ einen Zugang an. Im Anschluss bekommen Sie postalisch Zugangsdaten zugesandt, mit denen Sie bitte eine Selbstauskunft tätigen und von dem Abfrageergebnis einen Ausdruck machen (PDF-Dokument). Diesen Ausdruck senden Sie uns bitte zu.
6. Bescheinigung über den **Bestand** einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie nach § 34 f Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 9 ff. FinVermV vom Versicherungsunternehmen.



7. Sachkundenachweis für Finanzanlagevermittler/-berater

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:

1. Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung

- a) als Geprüfter Bankfachwirt oder als Geprüfte Bankfachwirtin,
- b) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen,
- c) als Geprüfter Investment-Fachwirt oder als Geprüfte Investment-Fachwirtin,
- d) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung,
- e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
- f) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“,
- g) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen oder
- h) als Investmentfondskaufmann oder als Investmentfondskauffrau;

2. Ein Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss,
- b) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung
- c) als Geprüfter Finanzfachwirt oder Geprüfte Finanzfachwirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung nachgewiesen wird;

3. Ein Abschlusszeugnis

als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung nachgewiesen wird.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist, wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung nachgewiesen wird.

(3) Anerkennungsmöglichkeit von ausländischen Berufsabschlüssen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

8. Gilt nur für Personengesellschaften

(z. B. BGB-Gesellschaft (GbR), OHG, KG, GmbH & Co. KG):

Auszug aus dem Handelsregister (max. 3 Monate alt) einreichen. Falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, bitte Kopie des Gesellschaftsvertrages einreichen.

Hinweis:

Der Auszug aus dem Handelsregister kann auch unter der Internetadresse www.handelsregister.de zu geringeren Kosten beantragt werden.